



# **BÜRGERGEMEINDE ERSCHWIL**

Gemeindeordnung

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I Einleitung</b>	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Bestand	3
§ 3 Aufgaben	3
<b>II Gemeindeangehörige</b>	
<b>Datenschutz</b>	
§ 4 Auskunftserteilung	4
§ 5 Schutz und Einschränkung	4
<b>III Organisation der Gemeinde</b>	
<b>Allgemeine Organisation</b>	
§ 6 Organe	4
§ 7 Geschäftsverkehr	5
<b>Einberufung</b>	
§ 8 Gemeindeversammlung	5
§ 9 Behörden	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung	5
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung	6
§ 13 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 14 Archivierung	6
<b>IV Politische Rechte</b>	
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
§ 16 Petition	7
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigte	7
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung	7
§ 19 Urnenwahlen	8
<b>V Gemeindeversammlung</b>	
§ 20 Befugnisse	8
§ 21 Verfahren	9
<b>VI Gemeinderat</b>	
§ 22 Zusammensetzung	9
§ 23 Befugnisse	9
§ 24 Finanzkompetenzen	10
§ 25 Ressortsystem	10
<b>VII Kommissionen und Gemeindedelegierte</b>	
§ 26 Wahl durch Gemeinderat	10
§ 27 Aufgaben	10
§ 28 Finanzbereich	11

§ 29	Rechnungsprüfungskommission	11
§ 30	Forst- und Allmendkommission	11
§ 31	Wahlbüro	12
§ 32	Einberufung und Beratung	12
<b>VIII Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte</b>		
<b>Dienstverhältnisse</b>		
§ 33	Beamte	12
§ 34	Angestellte	13
§ 35	Gemeindepräsident/in	13
§ 36	Gemeindeschreiber/in	13
§ 37	Finanzverwalter/in	13
§ 38	Förster/in	13
§ 39	Gemeinsame Bestimmungen	14
<b>IX Finanzhaushalt</b>		
§ 40	Finanzplan	14
§ 41	Voranschlag	14
§ 42	Neue Ausgaben	14
<b>X Zusammenarbeit der Gemeinden</b>		
§ 43	Öffentlichrechtliche Verträge	14
<b>XI Beschwerderecht</b>		
§ 44	Beschwerdeinstanzen	15
<b>XII Schlussbestimmungen</b>		
§ 45	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 46	Inkrafttreten	15
<b>Anhang 1</b>		<b>16</b>

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Erschwil

Gestützt auf die §§ 2 und 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1</sup>.

beschliesst:

## I Einleitung

### § 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

### § 2 Bestand (Art 51 KV)

- 2.1 Die Bürgergemeinde Erschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> (Art. 51 KV) und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.
- 2.2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

### § 3 Aufgaben (Art 52 KV)

- 3.1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und der Gesetzgebung.
- 3.2 Insbesondere sind
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
  - b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
  - c) ihre Güter zu verwalten;
  - d) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
  - e) nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
  - f) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.

---

<sup>1</sup> BGS 131.3, GG

<sup>2</sup> BGS 111.1, KV

<sup>3</sup> BGS 131.3, GG

## II Gemeindeangehörige

### Datenschutz

#### § 4 Auskunftserteilung (§ 6 GG)

- 4.1 Die Bürgergemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Bürgerinnen oder Bürger Auskunft.
- 4.2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

#### § 5 Schutz und Einschränkung

- 5.1 Jede Person kann verlangen, dass
  - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
  - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 5.2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
  - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
  - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## III Organisation der Gemeinde

### Allgemeine Organisation

#### § 6 Organe (§ 17 GG)

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
  1. der Gemeinderat
  2. die Kommissionen
  3. die Delegierten
- c) die Beamtinnen und Beamten.

## **§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

- 7.1 Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorbereitung unterbreitet werden.
- 7.2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in einem Pflichtenheft treffen.

## **Einberufung**

### **§ 8 Gemeindeversammlung (§ 20-22 GG)**

- 8.1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 8.2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 8.3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt das Publikationsorgan.
- 8.4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### **§ 9 Behörden (§ 24 GG)**

- 9.1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 9.2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der sie vertretenden Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

### **§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)**

- 11.1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat innert 14 Tagen genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 11.2 Das Gemeinderatsprotokoll ist ebenfalls während der Einladungsfrist aufzulegen.
- 11.3 Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

- 11.4 In Protokolle und Protokoll-Auszüge von nicht öffentlichen Sitzungen und vertraulichen Traktanden besteht kein öffentliches Einsichtsrecht. Im weiteren gilt §§ 102 GG.
- 11.5 In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium innert 14 Tagen zuzustellen.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG)**

- 12.1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.
- 12.2 Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Er kann Traktanden als vertraulich bezeichnen, deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.
- 12.3 Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse von nichtöffentlichen Kommissionssitzungen sind öffentlich.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff GG)**

- 13.1 Die Behörden werden nach Proporzwahl-, die Beamtinnen und Beamten nach Majorzwahlssystem gewählt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 13.2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 14 Archivierung (§ 41 GG)**

- 14.1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Richtlinien des Departementes des Innern zu archivieren.
- 14.2 Die Archivierung obliegt dem/der Gemeindeschreiber/in respektive dem/der Finanzverwalter/in für die finanziellen Belange.

## IV Politische Rechte

### § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§§ 42-47 GG)

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine **Motion** zu einem nicht traktandierten Gegenstand schriftlich (mit Begehren und Begründung) einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein **Postulat schriftlich (mit Begehren und Begründung)** zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer **Interpellation** an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### § 16 Petition (Art. 26 KV)

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

### § 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### § 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 ff GG)

18.1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

18.2 Über eine Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn es der Gemeinderat für eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung beschliesst.



## § 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

19.1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Susanne Koch 4.12.17 22:55

**Gelöscht:** sowie die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindeprä... [1]

## V Gemeindeversammlung

### § 20 Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Der Gemeindeversammlung stehen neben den in § 50 GG genannten Befugnissen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Bürgergemeinde;
- b) Sie beschliesst:
  1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
  2. die Rechnung;
  3. Geschäfte deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 15'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.– übersteigen;
    - insbesondere Ausgaben
    - Nachtragskredite, welche die Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 24 lit b + c übersteigen
    - Eigentumsübertragungen, unter Vorbehalt von Ziffer 4 + 5
    - Einräumung beschränkt dringlicher Rechte
    - Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
    - Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen
    - Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen
    - Zusammenarbeit der Gemeinden
  4. über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von Fr. 100'000.– im Einzelfall übersteigen;
  5. über die Veräusserung von Liegenschaften und Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 10'000.– im Einzelfall;
  6. Spezialfinanzierungen;
  7. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
  8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
  9. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

### § 21 Verfahren (§ 58-66 GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## VI Gemeinderat

### § 22 Zusammensetzung (§§ 67 + 68 GG)

- 22.1 Der Bürgergemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens 1, maximal 2 Ersatzmitglieder pro Partei.
- 22.2 Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeinderat der Einwohnergemeinde auch als Bürgerrat.
- 22.3 Die Bürgergemeinderäte sind ungeachtet ihres Heimatortes stimmberechtigt.

### § 23 Befugnisse (§ 70 GG)

- 23.1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 23.2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andren Organ übertragen sind.
- 23.3 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Ein Antrag gilt mit Zirkulationsbeschluss angenommen, wenn eine beschlussfähige Mehrheit ihm zugestimmt hat und nicht 1/5 der Mitglieder des Gemeinderates innert dreier Tagen eine Sitzung zum vorgelegten Gegenstand verlangen.
- 23.4 Neben den im Gemeindegesetz und in anderen Erlassen dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben stehen ihm folgende Befugnisse zu:
  - a) Allgemeine Überwachung der Verwaltung des Gemeindevermögens;
  - b) Festlegung der Kanzleigebühren;
  - c) Allgemeine Aufsicht über Kommissionen, Beamtinnen, Beamte und Angestellte;
  - d) Wahl der Forst- und Allmendkommission;
  - e) Wahl von Spezialkommissionen und Ausschüssen;
  - f) Erlass von Pflichtenheften für Kommissionen, Ausschüsse, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Funktionärinnen und Funktionäre;
  - g) Wahl der Forst- und Gemeindeangestellten;
  - h) Annahme von Geschenken und Verzicht auf solche bis Fr. 100'000.00.

### § 24 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 15'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--;
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten in der Höhe von max. Fr. 15'000.– des im Voranschlag für dieses Geschäft vorgesehenen Betrages;
- c) Bewilligung von Zusatzkrediten zu Objektkrediten bis zu max. Fr. 15'000.– des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Objektkredites;

## § 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

- 25.1 Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf.
- 25.2 Diese richten sich nach der Einwohnergemeinde.
- 25.3 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor.
- 25.4 Die Ressortverantwortlichen nehmen an den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teil.

## VII Kommissionen und Gemeindedelegierte

### § 26 Wahl durch Gemeinderat

26.1 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die Delegierten aufgrund interkommunaler Verträge bzw. Vereinbarungen. Die Mitgliederzahl der Gemeindedelegierten ergibt sich aus den bestehenden Statuten, Reglementen und Verträgen. Für die Wahl ist grundsätzlich des Proporzverhältnis im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen, wobei aus dem Gemeinderat stets mindestens die für das Ressort zuständige Person delegiert wird. In der Regel sollen die weiteren Delegierten aus den zuständigen Kommissionen gewählt werden.

Susanne Koch 13.11.17 10:27

**Gelöscht:** Der Gemeinderat wählt nachstehende ständige Kommission mit folgender Mitgliederzahl: - ... [2]

### § 27 Rechnungsprüfung/Revision

Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs 1 GG die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

Susanne Koch 13.11.17 10:28

**Gelöscht:** § 27 . Aufgaben - ... [3]

Susanne Koch 13.11.17 10:28

**Gelöscht:** skommission

Susanne Koch 13.11.17 10:28

**Gelöscht:** 29.1 . Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup>. - ... [4]

### § 28 Wahlbüro

Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs 1 GG das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

Susanne Koch 13.11.17 10:29

**Gelöscht:** § 30 . Forst- und Allmendkommission - ... [5]

Susanne Koch 13.11.17 10:29

**Gelöscht:** 31.1 . Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung<sup>6</sup>. - ... [6]

## VIII Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Erschwil  
GV-Beschluss vom 25. März 2002, Revision am 30.06.2003, [Revision 11.12.2017](#)

## Dienstverhältnisse (§ 120 ff GG)

### | § 29 Beamte

Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident;

Susanne Koch 13.11.17 10:29

**Gelöscht:** <#>die Gemeindeschreiberin  
oder der Gemeindeschreiber; - ... [8]

| **§ 30 Angestellte**

- | 30.1 Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- | 30.2 Aushilfsweise Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich gestaltet.
- | 30.3 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde umschrieben. Diese wird durch die Bürgergemeinde anerkannt.
- | 30.4 Für Beamte und Angestellte kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

| **§ 31 Gemeindepräsident/in (§ 126-130 GG)**

- | 31.1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr/ihm untersteht das Forst- und Gemeindepersonal.
- | 31.2 Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs 2 GG die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde ebenfalls als diejenige/denjenigen der Bürgergemeinde.

| **§ 32 Gemeindeschreiber/in (§ 131 GG)**

- | 32.1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindekanzlei. Sie/er ist vor allem für den Schriftenverkehr, die Protokollführung und die Administration der Gemeinde zuständig.
- | 32.2 Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs 2 GG die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde ebenfalls als diejenige/denjenigen der Bürgergemeinde.

| **§ 33 Finanzverwalter/in (§ 132 GG)**

- | 33.1 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt.
- | 33.2 Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs. 2 GG die Finanzverwalterin/den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde ebenfalls als diejenige/denjenigen der Bürgergemeinde.

| **§ 34 Gemeinsame Bestimmungen**

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den

vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

## IX Finanzhaushalt

### | § 35 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

Susanne Koch 13.11.17 10:31

**Gelöscht:** bei Bedarf

### | § 36 Budget (§ 139 ff GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung im laufenden Jahr zu unterbreiten.

Susanne Koch 13.11.17 10:37

**Gelöscht:** Voranschlag

Susanne Koch 13.11.17 10:37

**Gelöscht:** er Voranschlag

### | § 37 Neue Ausgaben (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.– übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Susanne Koch 13.11.17 10:38

**Gelöscht:** den Voranschlag

## X Zusammenarbeit der Gemeinden

### | § 38 Öffentlich-rechtliche Verträge

Die Bürgergemeinde Erschwil regelt folgende Zusammenarbeiten in einem separaten Anhang:

- a) öffentlich-rechtliche Verträge
- b) Zweckverbände
- c) Mitgliedschaften



Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom

Änderungen Dezember 2017

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde beschlossen am 11.12.2017

Susanne Koch

Ruth Jeker

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

---

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Erschwil

GV-Beschluss vom 25. März 2002, Revision am 30.06.2003, Revision 11.12.2017



## Anhang

Die Bürgergemeinde

hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, bzw. ist an folgenden Institutionen beteiligt:

1. [Vertrag mit dem Kanton Solothurn \(Amt für Raumplanung\) betreffend Waldreservat](#)
2. [Zweckverband Forst Schwarzbubenland](#)
3. [Vertrag mit dem Kanton Solothurn betreffend Eichengurt und Totholzinseln](#)
4. [Raurica Waldholz AG](#)

Susanne Koch 21.11.17 15:11

**Gelöscht:** <#>Vertrag mit der Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein-Süd